

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2016 / V 00368-1	Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt, RA, SBA, SBV
Dienststelle: Amt für Sicherheit, Bürgerservice und Umwelt / Städtische Bauverwaltung Aktenzeichen: BSU hjs / SBV sec	18.04.2017, Unterschrift: gez.
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):	
<input type="checkbox"/> BM Krezer _____	<input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____
<input type="checkbox"/> BM Köster _____	<input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____

Betreff: Windhager Straße – Fahrverbot an Wochenenden				
Anlagen: Übersichtstabelle und Lageplan Gemeindeverbindungsstraßen				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input checked="" type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input checked="" type="checkbox"/> .pdf-, htm- Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeig- net)

Referent und Zeitdauer: Herr Schraitle / Herr Kahle / 15 Min.

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	08.05.2017		öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.): FVA 30.01.2017, DS-Nr. 2016 / V 00368
--

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: einmalige Kosten Betrag: EUR
 jährliche Folgekosten: Personalkosten Betrag: EUR
Sachkosten Betrag: EUR

Zuschüsse einmalige Einnahme(n) Betrag: EUR

bzw.

Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Städt. Haushalt VWH VMH Fipo:

Stiftungs-Haushalt VWH VMH Fipo:

Zur Verfügung stehende Mittel

(Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr): EUR

Noch bereitzustellen: EUR

Deckungsvorschlag: EUR

Beschlussantrag:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

In der Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 31.01.2017 wurden zur DS-Nr. 2016 / V 00368 folgendes weiteres Vorgehen beschlossen.

„Das Gremium nimmt folgende von Herrn Oberbürgermeister vorgetragene Fakten und vorgeschlagene weitere Vorgehensweise zur Kenntnis:

1. In Bezug auf die Anordnung einer Tempobeschränkung durch die Stadt Friedrichshafen als Untere Verkehrsbehörde hat der Gemeinderat keine Entscheidungskompetenz. Die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde wird deshalb zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird prüfen, ob im Rahmen einer Teileinziehung der Windhager Straße eine zeitlich befristete Sperrung am Wochenende etc. möglich ist.
3. Die Verwaltung wird den Mitgliedern des Gemeinderates eine Übersicht über die Gemeindeverbindungsstraßen im Stadtgebiet, sowohl als Auflistung, als auch kartographisch, zukommen lassen.
4. Dieser Tagesordnungspunkt wird von der Sitzung des Gemeinderates am 13.02.2017 abgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt mit erneuter Vorberatung behandelt, wenn die Prüfung gemäß Ziff. 2 erfolgt ist.“

Prüfauftrag zu Beschlussziffer 2 – Teileinziehung der Windhager Straße:

Grundsätzlich wurde von der Verwaltung bereits in der zugrunde liegenden Sitzungsvorlage DS-Nr. 2016 / V 00368 zu diesem Thema ausgeführt, dass die Voraussetzungen für eine Teileinziehung nicht gegeben sind:

„Voraussetzung einer Teileinziehung ist, dass diese im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Aktuell besteht jedoch ein grundlegendes Verkehrsbedürfnis als Gemeindeverbindungsstraße und für den Radfahr- und Fußgängerverkehr liegen keine Unfallschwerpunkte in diesem Abschnitt vor. Die Voraussetzungen für eine Teileinziehung sind somit nicht gegeben.“

Im Fraktionsantrag von Bündnis 90 / Die Grünen wurde eine befristete Sperrung der Windhager Straße (Gemeindeverbindungsstraße Nr. 2) für den Kfz-Verkehr am Wochenende damit begründet, dass die Windhager Straße außerhalb der Ortsbebauung besonders an den Wochenenden von Freizeitsportlern (Wanderer, Jogger, Fahrradfahrer) und Spaziergänger (Familien mit Kindern) stark benutzt wird und es dadurch mit Kfz-Verkehr verstärkt zu gefährlichen Situationen kommen kann, da kein Geh- und Radweg vorhanden sei. Die gewünschte Sperrung an bestimmten Wochentagen für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen soll der Sicherheit des oben genannten Benutzerkreises dienen.

Wie oben aufgezeigt erfordert eine straßenrechtliche Teileinziehung überwiegende Gründe des Allgemeinwohls, die wiederum nur in der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer bestehen können. Es müsste somit konkret eine Gefahrenlage an den Wochenenden für den Radfahr- und Fußgängerverkehr vorliegen. Nach Einschätzung des Amtes für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt (BSU) als Straßenverkehrsbehörde besteht jedoch eine solche Gefahrenlage aktuell nicht.

Somit besteht weder die Notwendigkeit für eine straßenverkehrsrechtliche Sperrung des Kfz-Verkehrs an Wochenenden auf der Windhager Straße, noch sind die Voraussetzungen für eine straßenrechtliche Teileinziehung gegeben. Das BSU als Straßenverkehrsbehörde hält derzeit die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h für ausreichend. Zudem besteht auch an den Wochenenden ein Verkehrsbedürfnis als Gemeindeverbindungsstraße.

Auch für den Fall, dass zu einem künftigen Zeitpunkt ggf. die Bewertung der Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich der Gefahrenlage anzupassen wäre, so würde eine Regelung über eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung effizienter zum gewünschten Ergebnis führen, als dies bei einem aufwendigen straßenrechtlichen Teileinziehungsverfahren nach § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) der Fall wäre. Dabei müsste in einem vom Gemeinderat beschlossenen Teileinziehungsverfahren die Absicht der Einziehung drei Monate vorher öffentlich bekanntgemacht werden. Danach könnte die Bekanntmachung zur Teileinziehung (= Widmungsbeschränkung) erfolgen, gegen die dabei wiederum Einwendungen bzw. Widersprüche geltend gemacht werden könnten.

Ergebnis:

Für die Einleitung eines Teileinziehungsverfahrens sind die rechtlichen Voraussetzungen derzeit nicht gegeben.

Prüfauftrag zu Beschlussziffer 3 – Übersicht zu den Gemeindeverbindungsstraßen

Der gewünschte Übersichtslageplan aller Gemeindeverbindungsstraßen auf der Gemarkung Friedrichshafen ist beigefügt.

Darüber hinaus wurden alle Gemeindeverbindungsstraßen im Stadtgebiet Friedrichshafen auf überlagernde Wander- und Radverkehrsrouten mit den aktuell geltenden Geschwindigkeiten aufgelistet. Für die beigefügte Auflistung wurden durch das Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt die Ortsverwaltungen um ihre Einschätzung über die Bedeutung der Gemeindeverbindungsstraßen für Wanderer und Radfahrer gebeten. Der Autor des Friedrichshafener Wanderführers Herr Rainer Barth wurde ebenfalls in die Beurteilung der einzelnen Gemeindeverbindungsstraßen einbezogen.

Sollte im Ergebnis die Windhager Straße an den Wochenenden gesperrt werden, würde dies auf weitere 11 Gemeindeverbindungsstraßen zutreffen. Hier liegen vergleichbare Situationen vor. Die von den o.a. Beteiligten ausgearbeitete Auflistung ist der Vorlage beigefügt.

Hinweis zur Wochenendsperrung der Gemeindeverbindungsstraße in Tettnang (Reutenen-Gießbrücke):

Verkehrsrechtlich wurde hier eine Wochenendsperrung angeordnet. Grund war der Neubau der B467 (die B467 Alt verläuft parallel zur B467 Neu). Somit musste die bisherige Strecke auch nicht mehr für den Fahrzeugverkehr offen stehen. Es wurden zusätzliche Schranken aufgestellt, welche freitags und sonntags durch Personal geschlossen bzw. geöffnet werden.